

# **Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände, Kirchenkreistage und Landessynoden**

**Vom 15. Februar 1981**

(GVBl. 20. Band, S. 49)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

### **Bildung von Kirchenvorständen**

- (1) Die Kirchenvorstände werden alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet, erstmals zum 1. Juni 1988.
- (2) Die Amtszeit der Kirchenvorstände, die in den Kirchen nach Ablauf des Jahres 1981 beginnt, endet am 31. Mai 1988.
- (3) Kirchenvorstand im Sinne dieses Kirchengesetzes ist in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Gemeindegemeinderat.

## **§ 2**

### **Bildung von Kirchenkreistagen**

- (1) Die Kirchenkreistage werden im Anschluss an die Bildung der Kirchenvorstände jeweils zum 1. Januar neu gebildet, erstmals zum 1. Januar 1989.
- (2) die Amtszeit der Kirchenkreistage, die in den Kirchen nach Ablauf des Jahres 1981 beginnt, endet am 31. Dezember 1988.
- (3) Kirchenkreistag im Sinne dieses Kirchengesetzes sind in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig die Propsteisynode und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg die Kreis-synode.

## **§ 3**

### **Bildung von Landessynoden**

- (1) Die Landessynoden werden alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet, erstmals zum 1. Januar 1990.
- (2) Die Amtszeit der Landessynoden, die in den Kirchen nach Ablauf des Jahres 1981 beginnt, endet am 31. Dezember 1989.

(3) Landessynode im Sinne dieses Kirchengesetzes ist in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg die Synode.

## § 4

### Übergangsvorschriften

Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 gelten auch für die Amtszeit der Mitglieder der genannten Organe; Vorschriften, nach denen die Organe ihre Tätigkeit über das Ende ihrer Amtszeit hinaus ausüben, bleiben unberührt.

## § 5

### Inkrafttreten<sup>1</sup>

„Dieses Kirchengesetz tritt in der Landeskirche Hannover, in der Landeskirche Braunschweig und in der Kirche Oldenburg nach § 19 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen<sup>2</sup> in Kraft. „In der Landeskirche Schaumburg-Lippe richtet sich das Inkrafttreten nach § 19 Abs. 3 dieses Vertrages und den dazu erlassenen Bestimmungen dieser Kirche.

---

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 3. Synode der Konföderation ausgefertigt.

---

<sup>1</sup> Das NeubildungsG Konf ist gemäß § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Nr. 4, Seite 23/1981, veröffentlicht worden und ist gemäß § 19 Abs. 2 am 1. Juli 1981 in Kraft getreten.

<sup>2</sup> Ord.-Nr. 1.520 Archiv